Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Boms

gültig ab 01.01.2023

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	**Allgemeine Verwaltungsgebühr**	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	20,00 € / ZE
2.	**Anträge**	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht	20,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. *Bei Unzuständigkeit gebührenfrei*	25,50 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags *Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.*	25,50 € / ZE
3.	**Befreiung**	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	25,50 € / ZE
4.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen**	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	20,00 € / ZE
5.	**Auskünfte**	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche *mündliche Auskünfte sind gebührenfrei*	20,00 € / ZE
6.	**Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)**	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	20,00 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/2 von 6.1
7.	**Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)**	
	Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.	
6.1	Bearbeitung von Auskunftsersuchen	23,00 € / ZE
8.	**Beglaubigungen/ Bestätigungen**	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	13,00 € / Vorgang
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite *gilt nicht für öffentliche Beglaubigungen*	8,00 € / Vorgang
8.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder schriftlichen Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	6,50 € / Vorgang
8.4	Bestätigung der Übereinstimmung aus privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	6,50 € / Vorgang
8.5	Bescheinigungen (Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art - auch Zweit- und Mehrfachfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	25,50 € / Vorgang
9.	**Anfertigung von Kopien**	
9.1	DIN A 4 - schwarzweiß/farbe (je Seite)	1,00 €
9.2	DIN A 3 - schwarzweiß/farbe (je Seite)	2,00 €
9.3	Scan (z.B. zum Versand via Mail)	5,50 €
10	**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**	
10.1	unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	25,50 € / ZE
11.	**Feiertagsrecht**	
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	25,50 € / ZE
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertage	
11.3	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage	

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Boms

gültig ab 01.01.2023

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
12.	**Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)**	
12.1	Große, sperrige Gegenstände (z.B. Fahrrad)	28,50 € / Vorgang
12.2	sonstiger Gegenstand	11,50 € / Vorgang
12.3	Tiere *mindestens jedoch mögliche Unterbringungskosten*	60,00 € / Vorgang
13	**Sprengstoffrecht**	
13.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	25,50 € / Vorgang
14	**Straßenrechtliche Sondernutzung**	
14.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	25,50 € / ZE
15.	**Baugesetzbuch**	
15.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	51,00 € / Vorgang
16.	**Bauordnungsrecht**	
16.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisvergabeverfahren und Mitteilung	1,0 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten
	mindestens jedoch	85,50 € / Vorgang
16.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	24,00 € / Vorgang
16.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisvergabeverfahren	19,00 € je Angrenzer
16.4	Schriftliche Auskünfte (Baulastenverzeichnis)	24,00 € / Vorgang
17.	**Meldewesen**	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache Auskunft	9,50 € / Vorgang
17.1.2	Erweiterte Auskunft	14,00 € / Vorgang
17.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	6,00 € / Vorgang
17.1.4	Gruppenauskunft	12,50 € / ZE
17.2.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	23,00 € / Vorgang
17.3	Meldebescheinigung	
17.3.1	Einfache Meldebescheinigung	10,00 € / Vorgang
17.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	10,00 € / Vorgang
16.3.3.	internationale erweiterte Meldebescheinigung	21,00 € / Vorgang
17.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	14,00 € / Vorgang
16.5	Ausstellung Lebensbescheinigung	14,00 € / Vorgang
17.6	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	12,50 € / ZE
	gebührenfrei sind:	
	- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland	
	- die Eintragung einer Auskunftssperre	
	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
	- die Auskunft an den Betroffenen	
	- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters	
	- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
	- die Einrichtung von Übermittlungssperren	
	- Verlustanzeige Pass oder Personalausweis	

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Boms

gültig ab 01.01.2023

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
18.	**Umweltinformationsgesetz / Naturschutzrecht**	
18.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege *gebührenfrei sind:* *die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte* *die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort* *Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen* *die Unterrichtung der Öffentlichkeit* *die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie* *Entscheidungen, die die Rücknahe oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen*	14,00 € / ZE
19.	**Gewerbewesen**	
19.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
19.1.1	Gewerbean-, um-, abmeldung	33,50 € / Vorgang
19.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	14,00 € / Vorgang
19.3	Sonstige Leistungen des Gewerberechts (u.a. Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten nit Gewinnmöglichkeit / Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte / Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle o.ä.)	20,00 € / ZE
	zzgl. Je Spielgerät	500,00 €
	Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird neben dem Mindestaufwand der Verwaltung der wirtschaftliche Vorteil des Gebührenschuldners berücksichtigt.	
20.	**Ladenöffnungsgesetz**	
20.1	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	14,00 € / ZE
21.	**Gaststättenrecht**	
21.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	28,50 € / Vorgang
21.2	für jeden weiteren Tag	1/2 der Gebühr nach 25.1
21.3	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe	14,00 € / ZE
22.	**Plakatierung**	
22.1	Genehmigung	33,50 € / Vorgang
22.2	Entfernung der Plakate	14,00 € / ZE
23.	**Wasserrecht/Entwässerungsanträge**	
23.1	Durchleitung von Wasser und Abwasser / Entwässerungsantrag ohne parallelen Bauantrag	20,00 € / ZE